

## Die Kriterien der klassischen Lehre des gerechten Krieges (bellum-iustum Theorie). Eine ideengeschichtliche und notwendige kritische Betrachtung

THOMAS R. ELBNER

In den Debatten seit den terroristischen Flugzeuganschlägen in den USA ist wieder, nicht zuletzt in den USA selbst, mitunter vom gerechten Krieg (bellum iustum / just war) die Rede. Auffällig ist, daß nicht wenige ein wenig etwas anderes darunter verstehen bzw. zu verstehen vorgeben. Dies mag vielleicht auch darin liegen, daß für einige unklar ist, welche Elemente nach klassischer Lehre zu einem gerechten Krieg auf normativer Ebene gehörten und welche Intentionen damit verbunden waren. Aber nicht zuletzt auch im Vorfeld des massiven Militärschlags gegen den Irak ist von einigen, wenn auch wenigen amerikanischen Theologen wieder die bellum-iustum Theorie recht deutlich vertreten worden. Neben dem nicht ganz unumstrittenen katholischen Theologen und Sozialwissenschaftler Michael Novak, der Professor am neo-konservativen Think Tank „American Enterprise Institut“ ist<sup>1</sup>, und dem katholischen Theologen George Weigel, der sich für eine in den neuen sicherheitspolitischen Gegebenheiten weiterentwickelnde Lehre des gerechten Krieges einsetzt<sup>2</sup>, befürwortete der Präsident der Kommission für Ethik und Religionsfreiheit der Südlichen Baptisten, Richard Land, anhand der klassischen Kriterien der bellum-iustum Lehre einen entsprechenden Krieg gegen Saddam Hussein.<sup>3</sup> Seine Ausführungen finden ihren Zielpunkt in der Äußerung „Einen gerechten Krieg zu führen ist ein Akt christlicher Nächstenliebe ... Die Politik der Bush-Regierung gegenüber Saddam Hussein paßt in das Konzept eines gerechten Krieges. Die Zeit für Gewalt ist gekommen“.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund sind Anmerkungen zur Lehre des gerechten Krieges aus katholischer Perspektive erforderlich, welche die Wandlungen und Veränderungen dieser Lehre einem ideengeschichtlichen Kontext reflektiert einzuordnen versuchen. Um es aber gleich vorweg zu nehmen: Es gibt keine begründeten Anhaltspunkte dafür, daß die klassische Lehre vom gerechten Krieg heute von der katholischen Kirche sozusagen mit lehramtlichen Implikationen vertreten wird. Auch ein mitunter anderslautender Hinweis mit Bezug auf den Katechismus der katholischen Kirche (KKK) von 1993 greift insofern zu kurz, als dort im erläuternden Kleingedruckten von „herkömmlichen Elementen“ in „der sogenannten Lehre vom `gerechten Krieg´“ (KKK Nr. 2309) die Rede ist, die sich im KKK aber ausdrücklich auf das Institut der erlaubten (Selbst-)Verteidigung bzw. der Notwehr beziehen. Auch läßt sich die Distanz zur klassischen bellum-iustum Lehre, welche sich sowohl im „sogenannt“ als auch in den Führungszeichen artikuliert, nicht überlesen. Unter der Zwischenüberschrift „Vermeidung des Krieges“ heißt es im KKK: „Jeder Bürger und jeder Regierende ist verpflichtet, sich für die Vermeidung von Kriegen tätig einzusetzen“ (Nr. 2308). Damit wird keineswegs geleugnet, daß Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg in bezug auf die Frage, unter welchen Bedingungen „einem Volk gestattet ist, *sich in Notwehr militärisch zu verteidigen*“ (Hervorhebung im Katechismus) nach wie vor für eine Entscheidungsfindung hilfreich sind. Aber, und dies ist sofort hinzuzufügen, diese Kriterien allein sind im Vorfeld einer Entscheidung für eine militärische Intervention, welche der UN-Sicherheitsrat zu beschließen hat, nicht ausreichend oder gar hinreichend genug. Andere Kriterien wie die einer gerechten Friedensordnung insgesamt müssen

hinzukommen, was letztlich der *cantus firmus* des Hirtenwortes Gerechter Friede (GF) der katholischen Bischöfe Deutschlands vom September 2000 ist. Dies spiegelt politischerseits auch die Rede vom erweiterten Sicherheitsbegriff, welcher Leitbegriff beispielsweise der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in Bonn / Berlin ist.

Was sind nun die klassischen Kriterien der *bellum-iustum* Theorie, auf welche man sich immer wieder beruft? Vorab sei gleich notiert, daß sich auch diese Theorie einem längeren Entwicklungsprozeß verdankt und von den Theologen in den jeweiligen historischen Kontexten nicht statisch verstanden worden ist. Das bedeutet, daß der jeweilige ideengeschichtliche Hintergrund nicht ausgeblendet werden darf, der zur Aufstellung der betreffenden Kriterien führte. Dies beinhaltet zudem, daß sie auch nicht distanzlos auf eine Situation in der Gegenwart appliziert werden können, wie dies offenbar mühelos Richard Land unternimmt. Kurzum, die Lehre vom gerechten Krieg ist durch Augustinus (354-430) von Cicero (106-43 v. Chr.)<sup>5</sup> in nuce übernommen und in seinen Werken an unterschiedlichen Stellen entfaltet worden<sup>6</sup>. Thomas von Aquin (1224-1274) hat jene Lehre dann in seinem Hauptwerk (*summa theologiae*) systematisiert<sup>7</sup>. Die spanischen Spätscholastiker, allen voran Francisco de Vitoria (1483-1546) und Francisco Suárez (1548-1617), haben sie vor dem Hintergrund eines veränderten religiösen und politischen Ordnungsrahmens (Zerbrechen der mittel- und westeuropäischen Einheit der Christenheit, Entstehen von Nationalstaaten) weiterzuentwickeln versucht. Dies geschah nicht zuletzt auch angesichts fortentwickelter Waffentechnik. Hinzu kam in dieser Zeit das sogenannte freie Kriegsführungsrecht, welches regierende Fürsten für sich in Anspruch nahmen. So entstand die paradoxe Situation eines *bellum iustum ex utraque parte*<sup>8</sup>, d.h. beide Kriegsparteien nahmen für sich ganz selbstverständlich in Anspruch, jeweils einen gerechten Krieg gegen den anderen zu führen. Dies wurde freilich von jenen Theologen als ein nicht hinnehmbarer Widerspruch in sich selbst verstanden. Die Wirren der europäischen Religionskriege können als ein entsprechendes Resultat gewertet werden.

Grundsätzlich wird in der *bellum-iustum* Lehre selbst zwischen dem Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) und dem Recht im Krieg / Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*) unterschieden. Zum *ius ad bellum* gehören nach Thomas von Aquin folgende drei Elemente: a) Nur der Vollmacht des Fürsten (*auctoritas principis*) ist es vorbehalten, über das Führen eines gerechten Krieges zu entscheiden. Ihm allein kommt, wie man später allgemeiner formulierte, die legitime Autorität (*auctoritas legitima*) hierfür zu. b) Es muß ein gerechter Grund vorliegen (*causa iusta*). Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn ein begangenes Unrecht zu ahnden und / oder wenn etwas ungerechterweise geraubt worden ist. c) Auf seiten derer, die einen gerechten Krieg zu führen haben, muß die rechte Absicht vorhanden sein (*intentio recta*). Unter Berufung auf Augustinus führt Thomas aus: „Die Sucht zu Schaden, die Grausamkeit des Rachedurstes, ein unversöhnter und unversöhnlicher Geist, die Wildheit des Gegenschlags, die Gier nach Macht (*libido dominandi*) und was es sonst dergleichen geben mag, das alles wird in der Kriegführung mit Recht als Schuld erklärt“.<sup>9</sup> An diesem Punkt verdeutlicht Thomas zudem, daß alle drei genannten Kriterien zugleich aus der Perspektive der rechten Absicht (*intentio recta*) erfüllt sein müssen, um von einem gerechten Krieg überhaupt sprechen zu können. „Es kann aber vorkommen, daß der Krieg wegen einer verkehrten Absicht unerlaubt wird, obwohl die Vollmacht dessen, der ihn erklärt, rechtmäßig ist und ein gerechter Grund vorliegt“.<sup>10</sup> Auch wenn sich freilich die rechte Absicht des Fürsten kaum nachprüfen läßt, was sicherlich der problematischste Punkt ist, so kann jedoch die Art und Weise der Kriegsführung entsprechende Auskunft darüber geben, und diese ist einer sittlichen Beurteilung zugänglich.<sup>11</sup>

Eine Scharnierfunktion zwischen *ius ad bellum* und *ius in bello* bilden die nächsten zwei Elemente, und zwar das *ultima ratio* Prinzip und das Prinzip der begründeten Aussicht auf Erfolg. Gewaltanwendung als *ultima ratio*<sup>12</sup> komme aber nur dann in Betracht, wenn tatsächlich alle anderen Mittel ausgeschöpft sind und nur so, aber wirklich nur so schwerwiegendem und andauerndem Unrecht entgegengewirkt werden kann. Die Ernsthaftigkeit dieses Kriteriums macht sich beispielsweise für Francisco Suárez daran fest, daß ein bereits begonnener Krieg

dann nicht fortzusetzen sei, wenn der Gegner nun doch ernsthaft bereit ist, von ihm verursachtes Unrecht wiedergutzumachen.<sup>13</sup>

Auf der Ebene des *ius in bello* [Kriegs(völker)recht] haben wir es kurz gesagt mit den Kriterien des Diskriminationsprinzips (Unterscheidung zwischen Kombattanten und unbeteiligter Zivilbevölkerung) und des Proportionalitätsprinzips (Verhältnismäßigkeit der Mittel) zu tun. Daß die Unterscheidung zwischen regulären Kombattanten, die der Uniformpflicht unterliegen, und Teilen der Zivilbevölkerung heute immer schwieriger wird, veranschaulichen nicht zuletzt in Zivil operierende Verbände, aber auch die sogenannten Selbstmordattentäter. Diese beiden Prinzipien, aber nicht nur sie, sind dem *minus-malum* Prinzip verpflichtet, welches stets die Schadensbegrenzung im vorgegebenen Rahmen, eben das geringere Übel, einfordert.

Nachdem wir nun die Kriterien der tradierten Lehre des gerechten Krieges aufgelistet haben, ist es unerlässlich, noch einmal auf Richard Land zurückzukommen, der dies ebenfalls im Unterschied zu anderen unter formalen Aspekt geradezu vorbildlich getan hat. Jedoch seine inhaltlichen Ausführungen sind, vorsichtig formuliert, höchst problematisch. Dies sei anhand des ersten Kriteriums, der legitimen Autorität, näher erläutert. Mit ausdrücklichem Bezug auf das Kriterium der legitimen Autorität führt er aus: „Als amerikanische Bürger glauben wir, dass die Regierung der USA eine legitime Autorität darstellt, die über den Einsatz Amerikanischer Streitkräfte zu befinden hat. Eine Abstimmung im Weltsicherheitsrat mag hilfreich sein“.<sup>14</sup> Niemand bestreitet, daß die Regierung der USA **eine** legitime Autorität darstellt und daß sie für die eigenen Streitkräfte verantwortlich ist. Die Frage ist aber vielmehr die, ob sie völkerrechtlich insgesamt und im konkreten Fall der Irak-Krise **die** legitime Autorität war, die über militärische Auslandseinsätze ohne oder ohne hinreichendes UN-Mandat entscheidet. Vorausgesetzt ist an dieser Stelle völkerrechtlich, daß der UN-Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt (UN-Charta Art. 24). Zudem steht in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen, daß „Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird“. Näherhin heißt es im Kapitel VII Art. 51, daß „im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ beeinträchtigt sei, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“. Zweierlei ist evident. Auf normativer Ebene besitzt allein der Weltsicherheitsrat bei internationalen Krisen die legitime Autorität, um über einen Militärschlag bzw. über eine militärische Intervention zu entscheiden, wenn nicht unmittelbar zuvor ein bewaffneter Angriff gegen einen Staat erfolgt bzw. noch im Gange ist. Auf faktischer Ebene gab es keinen Angriff seitens des irakischen Staates gegen die Vereinigten Staaten oder Großbritannien oder einen der gegenwärtig andauert. Auch in Art. 53 ist zu lesen: „Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates dürfen Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden“. Klar geht hieraus hervor, daß die legitime Autorität allein beim UN-Sicherheitsrat liegt; unabhängig von der Frage, ob die Resolution 1441 unter „ernsthaften Konsequenzen“ (*serious consequences*) nun auch einen Militärschlag impliziert wissen wollte oder nicht (Stichwort: möglicher Schleusungsbegriff). Von daher ist eine Abstimmung im Weltsicherheitsrat nicht nur hilfreich, – worauf man nach Richard Lands Lesart „mag hilfreich sein“ unter Umständen auch verzichten könne –, sondern sie ist eine notwendige, wenngleich noch nicht hinreichende Voraussetzung für eine militärische Zwangsmaßnahme. Militärische Einsätze aber ohne hinreichendes UN-Mandat „tragen die Gefahr in sich, dass das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot ausgehöhlt wird“ (GF 154). Richard Land übersieht zudem, daß theoretisch auch ein Saddam Hussein mit den Kriterien des gerechten Krieges hätte operieren können, wenn denn das *ius ad bellum* wieder in die Entscheidungsgewalt einzelner Nationalstaaten zurückfällt. Die legitime Autorität hätte dann bei der Regierung Saddam Husseins gelegen; die *causa iusta* bildete aus staatsirakischer Sicht die Abwehr des Feindes, der sich bereits auf irakischem Staatsterritorium befand (legitime Selbstverteidigung); und die *intentio recta* wäre

dann die Wiederherstellung eines Zustandes zumindest ohne Krieg gewesen, zumal der Militärschlag gegen den Irak trotz hochmoderner Präzisionswaffen nicht wenige Tote auch unter der Zivilbevölkerung gefordert hat. In einem solchen Zusammenhang äußerte sich bereits äußerst kritisch Francisco Suárez dahingehend: Dem Gegner im Krieg Schaden zuzufügen, sei nur dann erlaubt, „wenn damit nur kein Unrecht gegen Schuldlose verbunden ist; denn ein solches ist in sich sittlich verwerflich“<sup>15</sup>. Kurzum, unter formalem Aspekt, folgte man der Überlegung Richard Lands, befänden wir uns letztlich kurzerhand der Sache nach wieder in der Situation eines *bellum iustum ex utraque parte*: Jeder nimmt den gerechten Krieg für sich in Anspruch, und an dieser Stelle schließt sich ein (Teufels)Kreis. Ein solches Denken und Agieren galt es ja einmal zu überwinden, weil es in eine Sackgasse führte. Nicht zuletzt deshalb, aber auch aufgrund eigener bitterer Erfahrungen hat die katholische Kirche einen Perspektivenwechsel auf einen gerechten Frieden hin vollzogen: „Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ein Ende. Daher muß schon jetzt eine Lehre vom gerechten Frieden entwickelt werden“ (GF 1).

Auch unter völkerrechtlichem Aspekt war und ist es ein Rechtsfortschritt, bei aller berechtigter Kritik an der UNO und am *Procedere* des UN-Sicherheitsrat en detail, daß letztlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beim UN-Sicherheitsrat verankert worden ist. Diesen erreichten, wenngleich mitunter fragilen Stand gilt es zu stärken und auszubauen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß es beachtenswerterweise für Augustinus längst keine ausgemachte Sache war, daß der, der einen gerechten Krieg führt, schon deshalb den Sieg erringe: Denn „jeder Sieg, auch wenn er den Bösen zufällt, demütigt durch göttlichen Urteilspruch die Besiegten, indem er von Sünden bessert oder (Sünden) bestraft“.<sup>16</sup> Für Augustinus steht jedenfalls zweifelsfrei fest, daß auch „die guten Menschen“ (*boni homines*), wie er sagt, nicht ohne Sünden sind und stets der Besserung bedürfen. Auch wenn uns vielleicht heute diese Diktion zu moralingesättigt anmuten mag, verdeutlicht das doch zumindest, daß sich die „Klassiker“ der *bellum-iustum* Theorie diesem Gegenstand nicht unterkomplex genähert haben.

#### AUTOR

Dr. theol. Thomas R. Elßner ist Wissenschaftlicher Referent am Institut für Theologie und Frieden in Barsbüttel bei Hamburg.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 23. März 2003, 7.
- 2 Vgl. George Weigel, *Moral Clarity in a Time of War*, in: *First Things* 128 (December 2002); <http://www.first-things.com/ftissues/ftissues/ft0301/articeles/weigel.html>.
- 3 Vgl. Richard Land in der Wochenzeitschrift „Rheinischer Merkur“ vom 13.02. 2003, 28.
- 4 Ders. a.a.O. 28.
- 5 Vgl. M.T. Cicero, *De officiis* I, 11,34; I 13,40.
- 6 Vgl. vor allem das Buch XIX von *De civitate Dei*.
- 7 Diese *Quaestio* ist eingebettet in den Traktat *De charitate* in *STh II-II q. 40*.
- 8 Vgl. Thomas Hoppe, *Friedenspolitik mit militärischen Mitteln. Eine ethische Analyse strategischer Ansätze* (Theologie und Frieden 1), Köln 1986, 60. Zum Begriff selbst vgl. Francisco de Vitoria, *De iure belli* III, 2, in: Ulrich Horst u.a. (Hrsg.) *Francisco de Vitoria. Vorlesungen II – Völkerrecht, Politik, Kirche*, Stuttgart 1997, 556
- 9 Thomas vom Aquin *STh II-II q. 40*.
- 10 Ders. a.a.O.
- 11 Vgl. Thomas Hoppe a.a.O. 23.
- 12 An dieser Stelle sei kurz auf einen anderen Aspekt der Wirkungsgeschichte der Rede von der *ultima ratio* hingewiesen, und zwar in der Formulierung „*ultima ratio regis / regum*“. Kardinal Richelieu ließ die Kanonenrohre, die während seiner Amtszeit gegossen wurden, mit der Inschrift „*Ultima ratio regum*“ (das letzte Mittel der Könige) versehen. Dieses „Kanonenwort“ hatte Richelieu (1585-1642) beim spanischen Dichter Pedro Calderon de la Barca (1600-1681) gefunden, und zwar in dessen Schauspiel „*In diesem Leben ist alles Wahrheit und alles Lüge*“ (*En esta vida todo es verdad y todo mentira*) im 2. Akt: „*Ultima razon de reyes son la polvora y las balas / die letzte Äußerung der Könige sind Schießpulver und Kugeln*“. Dem Beispiel Frankreichs folgten auch die Preußenkönige. Alle Kanonenrohre Friedrich II., genannt der Große, trugen seit 1742 die Aufschrift: *Ulima ratio regis* – das letzte Mittel / das letzte Wort des Königs.

- 13 Vgl. Francisco Suárez, *De bello* VII 3, in: Josef de Vries (Hrsg.), *Francisco Suárez, Ausgewählte Texte zum Völkerrecht (Klassiker des Völkerrechts IV)*, Tübingen 1965.
- 14 Richard Land a.a.O. 28.
- 15 Francisco Suárez, a.a.O. VII 6.
- 16 „et omnis victoria, cum etiam malis provenit, divino iudicio victos humiliat vel emendans peccata vel puniens“, *De civitate Dei* XIX 15.